

# Stadt Karlsruhe

Bürgerservice und Sicherheit  
Polizeibehörde/Polizeirecht

## Beschluss:

Stadt Karlsruhe, Bürgerservice und Sicherheit, 76124 Karlsruhe  
1.

Verwaltungsgericht Karlsruhe  
Nördliche Hildapromenade 1  
76133 Karlsruhe

Sachbearbeiter/-In  
Herr Wilken

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Zimmer  
101

Unser Zeichen      Datum  
32.44.01.05      18. Mai 2007

In der **Verwaltungsstreitsache**

gegen die Stadt Karlsruhe  
wegen  
Demonstrationsauflagen,  
Az.: 3 K 16577/07

wird folgender Antrag gestellt:

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen unsere Demonstrationsauflagen Ziffer 4, Ziffer 5 und Ziffer 7 innerhalb unserer Verfügung vom 16.05.2007 wird kostenpflichtig abgelehnt.

Zur Begründung führen wir wie folgt aus:

Wir möchten zunächst einmal ausführen, dass wir den Antragsteller hinsichtlich der gleichfalls angefochtenen Auflage Nr. 14 klaglos stellen. Wir verzichten somit darauf, die Ordner namentlich zuvor in einer Liste zu erfassen, sodass der Antragsteller insoweit zufriedengestellt sein müsste.

Kaiserallee 8

Telefon  
0721/133-3268  
email:  
[wilken@bus.karlsruhe.de](mailto:wilken@bus.karlsruhe.de)  
Telefax  
0721/133-3958  
Sprechzeiten  
Montag, Dienstag,  
Mittwoch, Freitag  
8 - 12 Uhr  
Donnerstag  
14 - 17.45 Uhr

Sie erreichen uns  
mit den Stadtbahnen  
S 1/11, S 2, S 5  
und den Straßenbahn  
linien 1, 2, 3,  
Haltestelle  
Mühburger Tor,  
Schillerstraße

Behindertenparkplatz  
Hof,  
Einfahrt  
Helmholtzstr. 9

An den anderen angefochtenen Auflagen halten wir jedoch ausdrücklich fest, da wir diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für dringend erforderlich halten.

Hierzu im Einzelnen:

Der Antragsteller hat die Auflage 4 mit dem Argument angefochten, er würde keinen begründeten Zusammenhang zwischen Art und Größe der Informationsträger und der Abwehr polizeilicher Maßnahmen erkennen. Wir sind der Auffassung, dass wir bereits in unserer Verfügung auf Seite 4 und 5 in hinreichendem Maße verdeutlicht haben, was für Situationen entstehen können und dass es sowohl aus Gründen der Verhinderung wie auch der Ahndung von Straftaten erforderlich ist, diese Auflage zu erlassen. Es muss in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Herr [Name] beim Kooperationsgespräch angegeben hat, er habe keinerlei Kenntnis darüber, wer letztendlich an der von ihm angemeldeten Demonstration teilnehmen würde. Wenn dies jedoch der Fall ist, kann er auch keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass diese Demonstration in friedlichen Bahnen verläuft, so sehr er auch Absichtserklärungen in dieser Hinsicht abgegeben haben mag. Selbstverständlich ist es im Interesse sämtlicher Beteiligten absolut wünschenswert, wenn die Demonstration ruhig und in geordneten Bahnen verläuft, doch wäre es absolut realitätsfremd, Krawalle von vornherein ausschließen zu wollen. Es ist bei einem so brisanten Thema leider immer möglich, sodass die Polizei ihre Vorsichtsmaßnahmen zu treffen hat. Es geht hier überhaupt nicht darum, die Teilnehmer, deren Anzahl und Identität auch dem Versammlungsleiter unbekannt sind zu kriminalisieren sondern ausschließlich darum, Sicherheitsmaßnahmen im Interesse aller Beteiligten zu treffen. Hierzu zählt auch die Beschränkungen der Größe der Transparente auf die üblichen Maße, die auch in einem Beschluss des VG Karlsruhe in einer ähnlichen Demonstrationsangelegenheit (Az.: 3 K 584/07) bestätigt worden sind. Das Verwaltungsgericht hat damals auch ausdrücklich ausgeführt, dass diese Maße von uns bei früheren Demonstrationen ähnlichen Inhalts verwendet wurden und es besteht keinerlei Veranlassung, in diesem speziellen Fall davon abzuweichen.

Ähnlich liegt es auch bei den anderen Auflagen. Dass es verboten ist, bei einer Demonstration in einer Aufmachung zu erscheinen, die ungeeignet ist, die Feststellung der

Identität zu verhindern, ergibt sich bereits aus der Gesetzesvorschrift des § 17 a Versammlungsgesetz. Wichtig hierbei ist, dass die bezeichneten Gegenstände nicht bei der Demonstration zur Unkenntlichmachung verwendet werden. Auch hierzu ist auszuführen, dass eine entsprechende Auflage in dem vorhin zitierten Beschluss ausdrücklich vom VG gestützt worden ist. Es geht auch hierbei um reine Vorsichtsmaßnahmen und nicht darum, den Veranstaltungsteilnehmern eine „Kleiderordnung“ aufzuzwingen. Auch hierbei vermögen wir nicht einzusehen, warum eine Auflage, die lediglich das „Vermummungsverbot“ des § 17 a Versammlungsgesetz konkretisiert, den Antragsteller in seinen Rechten beschneiden soll.

Ähnliches gilt auch für die Auflage Ziffer 7. Auch hierzu ist auszuführen, dass eine entsprechende Auflage von uns hinsichtlich der seinerzeitigen Demonstration „Aktionsbündnis gegen Studiengebühren“ ausdrücklich vom Verwaltungsgericht gestützt wurde. Das Demonstrationsrecht beinhaltet nicht, dass die Demonstrationsteilnehmer sich auch im Laufschrift bewegen dürfen und es ist auch nicht einzusehen, wieso dies dem Kundgebungsinteresse dienlich sein sollte. Das Laufen und Springen von Demonstrationsteilnehmern beinhaltet immer die Gefahr, dass insgesamt Unruhe in den Aufzug getragen wird, zumal die Polizei nie von vornherein wissen kann, welchem Zweck diese Verhaltensweisen dienen sollen, dies kann zwar harmlos gemeint sein, genauso gut ist es aber auch möglich, dass die Demonstrationsteilnehmer versuchen, eventuelle Polizeisperren zu überrennen. Außerdem bestand während des Kooperationsgespräches Einigkeit zwischen den Teilnehmern, dass solche Verhaltensweisen zu unterbleiben haben. Auf jeden Fall besteht kein schützenswertes Interesse daran, die Demonstration im Laufschrift abhalten zu dürfen, sodass die Sicherheitsbedenken der Polizei hier eindeutig Vorrang haben müssen.

Die Auflagen 4, 5 und 7 sind somit nicht zu beanstanden, sodass der hiergegen gerichtete Eilantrag ohne Erfolg bleiben müsste.

Wilken

2. Wvl./z.d.A.